B e k a n n t m a c h u n g

Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabegesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem WA „Pfarrerbergweg“ in den Elisabethszeller Bach durch die Gemeinde Haibach, Landkreis Straubing-Bogen

Mit Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 22.10.2026, Az.: 21-6411/2, wurde der Gemeinde Haibach, Schulstraße 1, 94353 Haibach, bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung des Elisabethszeller Baches durch Einleiten von Niederschlagswasser erteilt.

Eine Ausfertigung des o. g. Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung und den dazugehörigen Planunterlagen sind in der Zeit **vom 02.11.2026 bis einschließlich 23.11.2026** vollumfänglich in der Internetpräsenz des Landratsamtes Straubing-Bogen veröffentlicht (Art. 69 Abs. 2 Satz 3 BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).

Der Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 22.10.2026, Az.: 21-6411/2, wurde der Gemeinde Haibach als Vorhabensträgerin zugestellt.

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Erlaubnisbescheid auch gegenüber den Betroffenen, die keine Ausfertigung des Bescheides erhalten haben, als zugestellt (Art. 69 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Straubing, den 22.10.2026
Landratsamt Straubing

Pfeffer

Ausfertigung

Landkreis Straubing-Bogen
Tradition und Zukunft

Landratsamt Straubing-Bogen

Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Straubing, 22.10.2026

Gegen Empfangsbekenntnis
Gemeinde Haibach
Herrn 1. Bürgermeister o. V. i. A.
Schulstraße 1
94353 Haibach

Wasserrecht
AZ: 21-6411/2

Ihre Ansprechpartnerin
Carolin Pfeffer
Zimmer B.240
Tel. 09421/973-140
Fax 09421/973-416
pfeffer.carolin@landkreis-straubing-bogen.de

Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabegesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem WA „Pfarrerbergweg“ in den Elisabethszeller Bach durch die Gemeinde Haibach, Landkreis Straubing-Bogen

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid

1. Gehobene Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Haibach, – Unternehmensträgerin –, Schulstraße 1, 94353 Haibach, wird bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Elisabethszeller Baches durch Einleiten von Niederschlagswasser erteilt.

1.1.2 Zweck der Benutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers aus dem WA „Pfarrerbergweg“ in den Elisabethszeller Bach.

1.1.3 Plan

Der Benutzung liegt die Genehmigungsplanung der Sehlhoff GmbH, Rachelstraße 53, 94315 Straubing, vom 16.05.2024, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, zugrunde.

Die Planung vom 16.05.2024 umfasst entsprechend dem Inhaltsverzeichnis:

- Erläuterung (Seite 1 bis Seite 12),
- Anhang 1 – Niederschlagdaten nach KOSTRA 2020,
- Anhang 2 – Arbeitsblatt DWA-A 102,
- Anhang 3 – DWA-M 153,
- Anhang 4 – DWA-A 117,
- Übersichtskarte M 1 : 25.000,
- Berechnungslageplan M 1 : 500,
- Längsschnitt Regenwasserkanal M 1 : 1.000/100,
- Detailplan Retentionsschacht M 1 : 25,
- Detailplan Stauraumkanal mit Drossel M 1 : 100,
- Grundstücksverzeichnis,
- Grundstückslageplan M 1 : 2.000.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 22.12.2025 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 22.10.2026 versehen.

Danach wird das Niederschlagswasser aus dem WA „Pfarrerbergweg“ über einen Regenwasserkanal gedrosselt bei der

Einleitungsstelle A 1	auf der Flur Nummer 1938, Gemarkung Elisabethszell, Gemeinde Haibach, in den Elisabethszeller Bach eingeleitet.

1.1.4 **Beschreibung der Anlage**

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers aus dem WA „Pfarrerbergweg“ in den Elisabethszeller Bach.

Die Entwässerung des Baugebietes erfolgt mittels Regenwasserkanal gedrosselt in den Vorfluter.

Anfallendes Schmutzwasser wird in der Kläranlage Haibach behandelt.

Erste Antragsunterlagen wurden bereits am 17.10.2017 erstellt, aber von der Unternehmensträgerin nicht eingereicht. Die damals erstellten Unterlagen entsprechen nun aber nicht mehr den aktuell rechtlichen Vorgaben und mussten überarbeitet werden.

1.2 **Inhalts- und Nebenbestimmungen**

1.2.1 **Dauer der Erlaubnis**

Die Erlaubnis endet am 31.12.2046.

1.2.2 **Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Niederschlagswasser**

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von 0,442 ha eingeleitet.

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Zulässiger Drosselabfluss in das Gewässer Q_{dr} (l/s)	Mindestens erforderliches Retentions-volumen (m^3)	Vorhandenes Retentions-volumen (m^3)	Überschreitungs-häufigkeit im Bemessungs-lastfall (1/a)
A I	13	61 (Stauraumkanal) 11 x 3 m^3 *) (Rückhalte-zisternen auf Privatgrund-stücken)	76 (Stauraumkanal) 11 x 5 m^3 (Rückhalte-zisternen)	0,2

*) *Rückhaltezisternen sind Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung, da das erforderliche Rückhaltevolumen nur durch diese Zisternen zur Verfügung steht*

1.2.3 Es darf nur Niederschlagswasser von Flächen abgeleitet werden, die nicht eine über dem üblichen Maß liegende Verschmutzung aufweisen (z. B. Straßen mit geringer Schmutzbelastung, Dachflächen, Hofbefestigungen, Zufahrten u. a.). Die Salzstreuung beim Winterdienst ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

1.2.4 Die Unternehmensträgerin hat sämtliche Anlageteile stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die Verkehrsflächen und die Regenwassereinläufe (z. B. Straßensinkkästen, Hofeinläufe usw. einschließlich Schmutzfänger) sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zu reinigen.

1.2.5 **Betrieb und Unterhaltung**

1.2.5.1 Für Betrieb, Unterhaltung und Überwachung der Abwasseranlagen ist in ausreichender Zahl zuverlässiges Personal zu beschäftigen, das eine geeignete Ausbildung besitzt.

1.2.5.2 Der Bereich der Einleitungsstelle ist, soweit noch nicht geschehen, naturnah und fischfreundlich zu gestalten. Wenn aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Sohl- und/oder Ufersicherung erforderlich wird, ist diese in ingenieurbiologischer Bauweise zu verwirklichen. Eine Pflasterung des Gewässerbettes bzw. der Ufer ist nicht zulässig.

1.2.6 **Eigenüberwachung**

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Gemäß Eigenüberwachungsverordnung sind Rückhalteeinrichtungen zumindest nach stärkeren Regenereignissen zu kontrollieren, besondere Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch schriftlich festzuhalten und der plangemäße Betriebszustand ist wiederherzustellen.

Für den Unterhalt der Regenwasserzisternen sind die Vorgaben des Herstellers zu beachten. Die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Zisternen ist sicherzustellen.

1.2.7 **Dienst- und Betriebsanweisung**

Die Unternehmensträgerin muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z. B. Kanalnetz, Pumpwerk, Regenwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auf Verlangen, gerne auch digital, vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten.

1.2.8 **Anzeigepflichten**

1.2.8.1 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Niederschlagswassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.2.8.2 Baubeginn und -vollendung sind dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnitts anzuzeigen.

1.2.8.3 Außerbetriebnahmen (z. B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Anlagen oder andere Maßnahmen (z. B. Spülung des Kanalsystems), bei denen eine zusätzliche Gewässerverschmutzung nicht ausgeschlossen werden kann, oder bei der mit einer erhöhten Belastung des Gewässers gerechnet werden muss, sind vorab, möglichst frühzeitig (mindestens 14 Tage vorher), dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie den betroffenen Beteiligten (z. B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen.

Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung. Kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen. Eine nachträgliche Benachrichtigung ist nur in Notfällen zulässig.

1.2.8.4 Unterhaltungsmaßnahmen am Vorfluter (z. B. Räumung, Entkrautung, etc.) sind dem Fischereiberechtigten rechtzeitig (mindestens zwei Monate vor Beginn der Unterhaltungsmaßnahme) schriftlich mitzuteilen.

1.2.9 **Bauabnahme**

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Straubing-Bogen eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft für den Bereich Niederschlagswasser (BAN-AA/NW) vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahme entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Die elf Rückhaltezisternen auf den Privatgrundstücken sind Teil der Bauabnahme, da diese zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung gehören.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

1.2.10 **Bestandspläne**

Nach Inbetriebnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen jeweils eine Fertigung der Bestandspläne unaufgefordert zu übergeben. In den Bestandsplänen ist die Rückhalteeinrichtung und die Lage der Einleitungsstelle darzustellen.

Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

1.2.11 **Betretungs- und Besichtigungsrecht**

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 99 BayWG sowie Art. 94 Abs. 1 Nr. 3 BayWG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen der Unternehmensträgerin jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

1.2.12 **Unterhaltung und Ausbau**

Die Unternehmensträgerin hat die Auslaufbauwerke sowie die Bachufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat die Unternehmensträgerin nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

2. **Vorbehalt**

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3. **Abwasserabgabe**

Soweit die Anforderungen des zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitung Abgabefreiheit.

4. **Kosten**

4.1 Die Unternehmensträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 300,00 Euro festgesetzt.

Die Auslagen betragen 1.050,00 Euro.

Gründe

I.

Die Sammlung und Ableitung des Abwassers aus dem WA „Pfarrerbergweg“ erfolgt im Trennverfahren. Das anfallende Schmutzwasser wird in der Kläranlage Haibach behandelt. Das Niederschlagswasser wird über einen Regenwasserkanal gedrosselt in den Elisabethszeller Bach eingeleitet.

Zur Sicherung der Rechtsposition beantragte die Gemeinde Haibach mit den Planunterlagen vom 16.05.2024 die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem WA „Pfarrerbergweg“ in den Elisabethszeller Bach.

Erste Antragsunterlagen wurden bereits am 17.10.2017 erstellt, aber von der Unternehmensträgerin nicht eingereicht. Die damals erstellten Unterlagen entsprechen nun aber nicht mehr den aktuell rechtlichen Vorgaben und mussten überarbeitet werden.

Das Vorhaben wurde öffentlich bekannt gemacht. Seitens der gehörten Fachstellen bestehen keine Einwendungen, wenn die unterbreiteten Inhalts- und Nebenbestimmungen Beachtung finden. Einwendungen Privater wurden nicht vorgebracht.

Der physische Erörterungstermin wurde aus Gründen der Verwaltungseffizienz durch eine Online-Konsultation ersetzt. Diese wurde rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht und fand im Zeitraum vom 05.10.2026 bis 19.10.2026 statt.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zur Entscheidung über den Antrag der Unternehmensträgerin sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz -BayWG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG).

1. Die beantragte Einleitung von Niederschlagswasser aus dem WA „Pfarrerberg“ in den Elisabethszeller Bach bedarf als Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- der behördlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 WHG).

 Die Voraussetzungen des § 25 WHG i. V. m. Art. 18 BayWG (Gemeingebrauch) liegen nicht vor.

2. Der Unternehmensträgerin konnte eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§ 15 WHG) erteilt werden, weil die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung bei Einhaltung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG) so begrenzt werden können, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

 Die allgemeinen Sorgfaltspflichten und die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§§ 5 und 6 WHG) werden beachtet. Die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 1_F363 ist durch die Einleitung nicht zu erwarten. Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Oberflächenwasserkörper ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

 Niederschlagswasser soll ortsnah versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche, noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 WHG).

 Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

 Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung – vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden – im Trennsystem abgeleitet werden.

Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Durch die Einleitung darf der bisherige Zustand nicht nachteilig verändert werden. Der Vorfluter muss hinsichtlich Qualität und Quantität des gesammelten Niederschlagswassers in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können. Maßstab für die qualitative Bewertung ist die DWA-Arbeitsblattreihe DWA-A 102, für die Bewertung der regelmäßigen Einleitmengen (Drosselabfluss) das DWA-Merkblatt M 153. Zur Bemessung der jeweils benötigten Retentionsvolumina wird das DWA-Arbeitsblatt A117 herangezogen.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend gering gehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Anfallendes Niederschlagswasser wird über einen Regenwasserkanal zum Stauraumkanal DN 1200 weitergeleitet und mittels einer Wirbeldrossel (geregeltes Drosselorgan) in den Vorfluter eingeleitet.

Für die Parzellen wurden Retentionszisternen vorgesehen. Unterirdisch wird das Regenwasser über einen Stauraumkanal DN 1200 zurückgehalten.

Bei der Bemessung des Regenrückhalteraumes nach DWA-A 117 wurde das arithmetische Mittel des Drosselabflusses (6,5 l/s) angesetzt.

Bei der gewählten Wirbeldrossel handelt es sich jedoch um ein geregeltes Drosselorgan. Als Bemessungsabfluss kann somit **Q_{ab} = 13 l/s** angesetzt werden und es ergibt sich bei einer Überschreitungshäufigkeit n = 0,2 ein erforderliches Rückhaltevolumen von 84 m³ (ohne Berücksichtigung der Zisternen). Der Stauraumkanal hat lediglich ein Volumen von 76 m³. Unter Berücksichtigung der verbauten Regenwasserzisternen mit 5 m³ Rückhaltevolumen aus 11 Parzellen ergibt sich ein erforderliches Retentionsvolumen von **V = 61 m³** im Stauraumkanal.

Einleitungsstelle	A_u	$Q_{dr,max}$	Erforderliches Retentions-volumen	Vorhandenes Retentions-volumen
A I	0,442 ha	**13 l/s**	**61 m³** (Stauraumkanal) **11 x 5 m³** (Rückhaltezisternen)	**76 m³** (Stauraumkanal) **55 m³** (Zisternen)
		↓ Beinhaltet vorgelagerten Drosselabfluss aus 11 Parzellen (Dachflächen) über Regenwasserzisternen → **6,6 l/s (0,6 l/s je Parzelle)**		

Der Stauraumkanal ist somit, unter Berücksichtigung der Zisternen auf den Privatgrundstücken, ausreichend bemessen. Die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Zisternen ist somit für die Funktionsfähigkeit des Entwässerungssystems zu gewährleisten.

Niederschlagswasser aus den angeschlossenen befestigten Flächen fällt nach DWA-A 102 unter die Belastungskategorie I und bedarf keiner Niederschlagswasserbehandlung.

Die Prüfung ergab darüber hinaus keinen Anhalt für die Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Regenwasserableitungen. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung und Ableitung des Abwassers besteht Einverständnis.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Durch die Abwassereinleitung ist eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des benutzten Gewässers nicht zu erwarten. Gegen die beantragte Einleitung von Regenwasser bestehen keine Bedenken.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

3. Voraussetzung, Inhalt und Rechtsnatur der gehobenen Erlaubnis, Wirkungen gegen Dritte:

Im vorliegenden Fall waren die Voraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gegeben, da die Gewässerbenutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung dient und daher im öffentlichen Interesse liegt (siehe hierzu § 15 Abs. 1 WHG).

Die gehobene Erlaubnis begründet kein Ingebrauchnahmerecht am Vorflutgewässer; es handelt sich vielmehr um die Einräumung einer widerruflichen Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Die Befugnis bewirkt grundsätzlich nur die Zulässigkeit der Benutzung im Rahmen des öffentlichen Rechts.

In die privatrechtliche Rechtsstellung Dritter wird lediglich insoweit eingegriffen, dass auf Grund privatrechtlicher Ansprüche zur Abwehr nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzung nicht die Einstellung der Benutzung verlangt werden kann. Es können nur Vorkehrungen verlangt werden, die die nachteiligen Wirkungen ausschließen.

Soweit solche Vorkehrungen nach dem Stand der Technik nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann lediglich Entschädigung verlangt werden.
Dies gilt nicht für privatrechtliche Ansprüche gegen den Gewässerbenutzer aus Verträgen oder letztwilligen Verfügungen und für Ansprüche aus dinglichen Rechten am Grundstück, auf dem die Gewässerbenutzung stattfindet (§ 16 Abs. 3 WHG).

Die Erlaubnis steht gemäß § 13 Abs. 1 WHG unter dem Vorbehalt, dass an die Niederschlagswassereinleitungen Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich gestellt werden können sowie auch zu dem Zweck zulässig sind, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (z. B. an die Beschaffenheit der in den Vorfluter eingeleiteten Stoffe).

Auf die nach § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes bestehende Gefährdungshaftung und die sich hieraus ergebenden Risiken für die Unternehmensträgerin wird hingewiesen.

4. Zur Befristung der Einleitung

Entsprechend dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen hat das Landratsamt Straubing-Bogen in der Nr. 1.2.1 dieses Bescheides die Dauer der Erlaubnis bis zum 31.12.2046 festgelegt (§ 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Unternehmensträgerin ebenso Rechnung getragen wie den, stetem Wandel unterliegenden, Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

5. Zu den Inhalts- und Nebenbestimmungen:

Die in den Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen haben zum Ziel, nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts zu vermeiden und darüber hinaus die technisch einwandfreie Gestaltung der der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen sicherzustellen.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen bezüglich wesentlicher Änderungen, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen Anforderungen an die jeweils zulässige hydraulische und qualitative Gewässerbelastung aufgenommen.

Der Unternehmensträgerin als Gewässerbenutzerin wird unter Nr. 1.2.12 der Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

6. Abwasserabgabe für Niederschlagswasser (§ 7 Abs. 1 AbwAG)

Die Unternehmensträgerin ist für die Einleitung des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswassers gegenüber dem Freistaat Bayern grundsätzlich abgabepflichtig.

Über die Einleitungsstelle A 1 wird nach den vorliegenden Antragsunterlagen kein durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes behandlungsbedürftiges Wasser mit abgeleitet. Soweit die Anforderungen des zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitung Abgabefreiheit.

7. Zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarifnummer 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf werden aufgrund Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG erhoben.

H i n w e i s e:

1. Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.

2. Die elf Rückhaltezisternen auf den Privatgrundstücken wurden bei der Bemessung des benötigten Rückhaltevolumens berücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass die privaten Zisternen Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen werden, da diese für die die ordnungsgemäße Funktion des Entwässerungssystems erforderlich sind.

 Die Gemeinde Haibach hat neben dem ordnungsgemäßen Einbau (Bauabnahme) auch dauerhaft eine ordnungsgemäße Funktion dieser Zisternen sicherzustellen. Eine privatrechtliche Vereinbarung mit den Grundstückseigentümern wird empfohlen.

3. Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

4. Die beantragte Planung ist wasserrechtlich genehmigungsfähig. Möglicherweise werden durch die vorgesehene Einleitung jedoch Belange Dritter beeinträchtigt (z. B. Vernässungen). Es wird empfohlen die Planung dahingehend zu prüfen.

5. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nicht geprüft. Es wird empfohlen, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamt für Baustatik oder einen anerkannten Prüfingenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

6. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.

7. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA Landesgruppe Bayern – eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

8. Rechen- und Sandfanggut, Fette sowie weitere entstehende Abfälle sind auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Sie sind soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, stofflich oder energetisch zu verwerten (Hinweis: Rechengut sollte vorrangig einer thermischen Behandlung zugeführt werden).

9. Auf Art. 8 Abs. 1 und 2 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

S e i s s l e r
Oberregierungsrat

Anlagen
1 geprüfte Antragsfertigung i. R.
1 Formblatt „Empfangsbekenntnis“ g. R.
1 Baubeginnsanzeige g. R.
1 Fertigstellungsanzeige g. R.
1 Kostenrechnung

E: 17.2.25

SEHLHOFF
INGENIEURE | ARCHITEKTEN

Wasserrechtsverfahren - Einleiten von Niederschlagswasser aus dem WA Pfarrerbergweg in den Elisabethszeller Bach

Wasserrecht

vom Mai 2024

Vorhabensträger:

Gemeinde Haibach
Schulstraße 1
94353 Haibach
Telefon 09963 943039-0

Landkreis:

Straubing-Bogen

Bescheid vom 22.10.2026
Az.: 21-6411/2
Landratsamt Straubing-Bogen

Entwurfsverfasser:

SEHLHOFF GMBH
Rachelstraße 53
94315 Straubing
Telefon 09421 9264-0

Geprüft ~~/ Gesehen~~
im wasserrechtlichen Verfahren
Amtlicher Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Deggendorf, 22. DEZ. 2025
Bachl

Aufgestellt:

SEHLHOFF GMBH
Straubing, 16. Mai 2024
Markus Hollweck / MoEl

i. V.

M. Hollweck

Vorhabensträger:

Gemeinde Haibach
Haibach, 19. JUNI 2024
Herr Bürgermeister Fritz Schötz

Schötz

SEHLHOFF
INGENIEURE|ARCHITEKTEN

Wasserrechtsverfahren - Einleiten von Niederschlagswasser aus dem WA Pfarrerbergweg in den Elisabethszeller Bach

Vom 16. Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

	Anlage	Bezeichnung	Maßstab	Plannummer	Reg.
Erläuterung	1				1
Lagepläne	2.1	Übersichtskarte	1:25000	33610/01	2
	2.2	Berechnungslageplan	1:500	33610/02	
Längsschnitte	3.1	Längsschnitt Regenwasserkanal	1:1000/100	33610/03	3
Detailpläne	4.1	Detailplan Retentionsschacht	1:25	33610/04	4
	4.2	Detailplan Stauraumkanal mit Drossel	1:100	33610/05	
Grundstück	5.1	Grundstücksverzeichnis			5
	5.2	Grundstückslageplan	1:2000	33610/06	

SEHLHOFF
INGENIEURE | ARCHITEKTEN

Anlage 1
Wasserrechtsverfahren - Einleiten von Niederschlagswasser aus dem WA Pfarrerbergweg in den Elisabethszeller Bach

Erläuterung

Vorhabensträger:	Gemeinde Haibach Schulstraße 1 94353 Haibach Telefon 09963 943039-0
Landkreis:	Straubing-Bogen
Entwurfsverfasser:	SEHLHOFF GMBH Rachelstraße 53 94315 Straubing Telefon 09421 9264-0

Bescheid vom 22.10.2026
Az.: 21-6411/2
Landratsamt Straubing-Bogen

Geprüft ~~/ Gesehen~~
im wasserrechtlichen Verfahren
Amtlicher Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Deggendorf, 22. DEZ. 2025
Bachl
Bachl

Aufgestellt:	Vorhabensträger:
SEHLHOFF GMBH Straubing, 16. Mai 2024 Markus Hollweck / MoEl	Gemeinde Haibach Haibach, Herr Bürgermeister Fritz Schötz
i. V. M. Hollweck	Schötz

SEHLHOFF
INGENIEURE | ARCHITEKTEN

Wasserrechtsverfahren - Einleiten von Niederschlagswasser aus dem WA Pfarrerbergweg in den Elisabethszeller Bach

Inhaltsverzeichnis

1. Vorhabensträger 3

2. Zweck des Vorhabens 3

3. Bestehende Verhältnisse 3

3.1. Allgemeines 3

3.2. Baugrundverhältnisse 3

3.3. Gemeindestruktur 4

3.4. Bestehende Wasserversorgung 4

3.5. Bestehende Abwasseranlagen 4

3.5.1. Schmutzwasser 4

3.5.2. Regenwasser 4

3.6. Gewässerverhältnisse 5

3.7. Grundwasserverhältnisse 5

4. Art und Umfang des Vorhabens 6

4.1. Darstellung der Wahllösungen mit Begründung der gewählten Lösung 6

4.2. Kanalisation 6

4.2.1. Berechnungs- und Bemessungsgrundlagen 6

4.2.2. Flächenermittlung 7

4.2.3. Regenwasserbehandlung und -rückhaltung entsprechend DWA-A 102, DWA-M 153 und DWA-A 117 7

4.2.3.1. Prüfung der Bagatellgrenzen 7

4.2.3.2. Qualitative Gewässerbelastung 8

4.2.3.3. Quantitative Gewässerbelastung 9

4.2.4. Beantragte Einleitungswassermenge (Regenwasser) 10

4.3. Kläranlage 10

5. Auswirkungen des Vorhabens 11

5.1. Durch Einleitung aus der Kanalisation 11

5.2. Durch Einleiten aus der Kläranlage 11

6. Rechtsverhältnisse 11

7. Kostenzusammenstellung 11

8. Durchführung des Vorhabens 11

9. Wartung und Verwaltung der Anlage 11

Anhang 1: Niederschlagsdaten für Haibach nach KOSTRA-DWD 2020

Anhang 2: Ermittlung der erforderlichen Wirksamkeit des Stoffrückhaltes für AFS63 nach dem Arbeitsblatt DWA-A 102

Anhang 3: Quantitative Berechnung nach dem Merkblatt DWA-M 153

Anhang 4: Nachweis des erforderlichen Regenrückhaltevolumens mittels vereinfachtem Verfahren nach dem Arbeitsblatt DWA-A 117

1. Vorhabensträger

Der Vorhabensträger für das Wasserrechtsverfahren „Einleiten von Niederschlagswasser aus dem WA Pfarrerbergweg" ist die Gemeinde Haibach im Landkreis Straubing-Bogen, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Fritz Schötz.

Gemeinde Haibach
Schulstraße 1
94353 Haibach

2. Zweck des Vorhabens

Die Gemeinde Haibach erteilte der SEHLHOFF GMBH mit Datum vom 6. Februar 2024 / 8. Februar 2024 den Auftrag zum Wasserrechtsverfahren „Einleiten von Niederschlagswasser aus den WA Pfarrerbergweg".

Gemäß den Angaben der Gemeinde Haibach wurden damals, die bei der Erschließung des WA Pfarrerbergweg übergebenen wasserrechtlichen Antragsunterlagen mit Datum vom 17. Oktober 2017 nicht eingereicht. Ein wasserrechtliches Verfahren wurde noch nicht durchgeführt. Die damals erstellten Unterlagen entsprechen zwischenzeitlich nicht mehr den aktuellen rechtlichen Anforderungen und mussten durch die SEHLHOFF GMBH ergänzt werden.

Die Entwässerung des Baugebietes WA Pfarrerbergweg erfolgt mittels Regenwasserkanal gedrosselt in den Elisabethszeller Bach. Die Einleitungsstelle A I liegt auf der Flur-Nr. 1938, Gemarkung Elisabethszell.

Das Einleiten von Niederschlagswasser stellt eine Benutzung im Sinne des § 9 (1) Wasserhaushaltsgesetz dar und bedarf der behördlichen Erlaubnis nach § 8 (1) Wasserhaushaltsgesetz.

Diese Erlaubnis wird mit den vorliegenden Antragsunterlagen beantragt.

3. Bestehende Verhältnisse

3.1. Allgemeines

Die Gemeinde Haibach liegt zwischen den Gemeinden Haselbach und Konzell an der Staatsstraße St 2140. Der Ort Elisabethszell liegt zwischen Neukirchen und Haibach an der Kreisstraße SR 13. Das Allgemeine Wohngebiet WA Pfarrerbergweg liegt östlich von Elisabethszell.

Das ausgewiesene Areal umfasst eine Fläche von rund. 1,26 ha und bietet Platz für elf Parzellen.

Vor Erschließung des Baugebietes befand sich an der Stelle Grünland. Das Oberflächenwasser lief oberirdisch, breitflächig in südliche Richtung zum Elisabethszeller Bach.

Das Urgelände fällt mit ca. 20 % nach Süden in Richtung Elisabethszeller Bach ab.

3.2. Baugrundverhältnisse

Eine Baugrunduntersuchung wurde beauftragt und von der GeoPlan GmbH mit dem Geotechnischen Bericht mit Datum vom 16. Januar 2017 dokumentiert. Insgesamt wurden zwei Rammkernbohrungen und zwei Rammsondierungen durchgeführt. Diese ergaben folgenden Aufbau.

Rammkernbohrung 1 (B1)

0,00 m – 0,40 m	Mutterboden
0,40 m – 1,50 m	Schluff, sandig, kiesig
1,50 m – 3,00 m	Schluff, tonig, schwach sandig
3,00 m – 5,00 m	Sand, schluffig, kiesig

Rammkernbohrung 2 (B2)

0,00 m – 0,30 m	Mutterboden
0,30 m – 1,90 m	Kies, stark sandig, stark schluffig
1,90 m – 2,10 m	Kies, stark sandig, steinig
Ab 1,90 m	Fels

Die im Erdplanumsbereich anstehenden Böden sind der Frostempfindlichkeitsklasse F 3 zuzuordnen.

Grund- oder Schichtwasser wurde in keiner der Bohrungen angetroffen.

3.3. Gemeindestruktur

Nicht relevant.

3.4. Bestehende Wasserversorgung

Der Ort Elisabethszell wird von der Gemeinde Haibach mit Wasser der Wasserversorgung Bayerischer Wald (Waldwasser) versorgt und durch die Gemeinde betreut.

3.5. Bestehende Abwasseranlagen

3.5.1. Schmutzwasser

Sämtliche Parzellen wurden über eigene Hausanschlussschächte an den neuen Schmutzwasserkanal DN 250 angeschlossen und zum bestehenden Schmutzwasserkanal abgeleitet. Der Anschluss des neuen Schmutzwasserkanals erfolgt mittels neuem Schacht an die bestehende Leitung. Die Schmutzwasserableitung erfolgt im Freispiegel.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Rückstauebene die Straßenoberkante ist und sich die Hausbesitzer gegen Rückstau zu sichern haben.

Die Abwasserbehandlung erfolgt in der Kläranlage Elisabethszell.

3.5.2. Regenwasser

Das Baugebiet wird über einen Regenwasserkanal DN 300 entwässert. Je Parzelle wurde eine Retentionszisterne vorgesehen. Unterirdisch wird das Regenwasser über eine Stauraumkanal DN 1200 zurückgehalten. Über eine Drosseleinrichtung erfolgt die Ableitung über eine Rohrleitung DN 250 in den Elisabethszeller Bach.

3.6. Gewässerverhältnisse

Da die Versickerung des Niederschlagswassers vom Allgemeinen Wohngebiet „WA Pfarrerbergweg“ nicht möglich ist, wird das Niederschlagswasser in einem Stauraumkanal zurückgehalten und gedrosselt in den Elisabethszeller Bach, einem Gewässer III. Ordnung, eingeleitet.

Die Gewässerfolge lautet:

Elisabethszeller Bach → Bogenbach → Donau

Bei einem Ortstermin konnten keine Schäden oder Ausspülungen an der Einleitungsstelle festgestellt werden.



Abbildung 1: Einleitungsstelle in den Elisabethszeller Bach

Gemäß E-Mail des Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vom 17. Mai 2024 liegen für den Elisabethszeller Bach folgende Gewässerdaten vor:

	Elisabethszeller Bach
Einzugsgebiet A_E	2,0 km²
Mittelwasserabfluss MQ	0,037 m³/s
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ	0,01 m³/s

Tabelle 1: Gewässerdaten Elisabethszeller Bach

Das neue Baugebiet befindet sich außerhalb des wassersensiblen Bereiches.

3.7. Grundwasserverhältnisse

Grund- oder Schichtwasser wurde in keiner der Bohrungen angetroffen.

4. Art und Umfang des Vorhabens

4.1. Darstellung der Wahllösungen mit Begründung der gewählten Lösung

Das anfallende Niederschlagswasser wird über Straßeneinläufe 500/500 mm in einem Regenwasserkanal zum Stauraumkanal DN 1200 weitergeleitet und mittels Wirbeldrossel in den Elisabethszeller Bach abgeleitet. Die Wirbeldrossel ist auf einen Drosselabfluss von 13 l/s eingestellt.

4.2. Kanalisation

4.2.1. Berechnungs- und Bemessungsgrundlagen

Begriff	Zeichen	Einheit	Definition
Einzugsgebiet	AE	ha	Fläche des Einzugsgebietes; z. B. Fläche eines Abwasserentsorgungsgebietes
Kanalisiertes Einzugsgebiet	AE,k	ha	Fläche des kanalisierten bzw. durch ein Entwässerungssystem erfassten Einzugsgebietes in der Horizontalprojektion
Befestigte Fläche	AE,b	ha	befestigte Flächen unabhängig davon, wohin die Abflüsse gelangen
Undurchlässige Fläche	Au	ha	Rechenwert zur Quantifizierung des Anteils einer Einzugsgebietsfläche, von dem der Regenabfluss nach Abzug aller Verluste vollständig in das Entwässerungssystem gelangt; allgemein: Au=AE*Psi,m
Versickerungsfläche	As	ha	die für die Versickerung notwendige Fläche
Regenabflussspende	qr	l/(s*ha)	Regenabfluss eines Gebietes bezogen auf die zugehörige undurchlässige Fläche Au
Mittlerer Abflussbeiwert	Psi,m	-	Verhältniswert aus dem Abflussvolumen und dem Niederschlagsvolumen als Mittelwert über einen definierten Zeitraum

Tabelle 2: Definitionen wesentlicher Begriffe nach dem Merkblatt DWA-M 153

Die Niederschlagsdaten werden auf der Grundlage von KOSTRA DWD 2020 festgelegt.

Die qualitative Bewertung des Einzugsgebiets wird nach dem Arbeitsblatt DWA-A 102 durchgeführt.

Der Nachweis des erforderlichen Regenrückhaltevolumens erfolgt nach dem Arbeitsblatt DWA-A 117.

Die Ermittlung der maximal zulässigen Drosselabflüsse (quantitative Belastung) erfolgt nach dem Merkblatt DWA-M 153 auf der Grundlage der angeschlossenen undurchlässigen Flächen sowie den Gewässerdaten des Elisabethszeller Baches.

4.2.2. Flächenermittlung

Für das Baugebiet „WA Pfarrerbergweg" wurden folgende Flächen ermittelt:

Flächenermittlung

Projekt : Baugebiet Pfarrerbergweg — Datum : 26.04.2024
Gewässer : Elisabethszeller Bach

Flächen	Art der Befestigung	$A_{E,i}$ in ha	Ψ_m	A_u in ha
Schrägdach	Metall, Glas, Schiefer, Faserzement	0,172	0,9	0,155
Hoffläche	Pflaster mit dichten Fugen	0,106	0,75	0,079
Wohnstraße	Asphalt, fugenloser Beton	0,152	0,9	0,137
Gartenfläche	steiles Gelände	0,706	0,1	0,071
		Σ : 1,136		Σ : 0,442

Abbildung 2: Flächenermittlung nach DWA-M 153

➔ Mittlerer Befestigungsgrad Ψ: 0,39

4.2.3. Regenwasserbehandlung und -rückhaltung entsprechend DWA-A 102, DWA-M 153 und DWA-A 117

4.2.3.1. Prüfung der Bagatellgrenzen

Qualitativ:
Zur Festlegung der Behandlungsbedürftigkeit von Niederschlagswasser wurde seit Dezember 2020 das Merkblatt DWA-M 153 durch das Arbeitsblatt DWA-A 102 ersetzt. Hiermit sind keine Bagatellgrenzen mehr zu prüfen, sondern es erfolgt eine Betrachtung des flächenspezifischen Stoffabtrags an AFS63 ($b_{R,a,\,AFS63}$) in kg/(ha*a) nach Belastungskategorien. Es wird zwischen drei verschiedenen Belastungskategorien (kaum belastet bis stark belastet) unterschieden.

Die Flächen, deren Stoffabtrag der Kategorie I zugeordnet ist, können grundsätzlich ohne Behandlung in ein Gewässer eingeleitet werden. Niederschlagswasser der Kategorien II und III ist hingegen bei Einleitung in Oberflächengewässer grundsätzlich behandlungsbedürftig.

Die Tabelle 3 zeigt eine Übersicht über die Belastungskategorien nach dem Arbeitsblatt DWA-A 102.

Zielgewässer	Gering belastetes Niederschlagswasser (Kategorie I)	Mäßig belastetes Niederschlagswasser (Kategorie II)	Stark belastetes Niederschlagswasser (Kategorie III)
Oberflächen-gewässer	Einleitung grundsätzlich ohne Behandlung möglich	Grundsätzlich geeignete technische Behandlung erforderlich	
Grundwasser	Versickerung und gegebenenfalls Behandlung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138		

Tabelle 3: Behandlungsbedürftigkeit von unterschiedlich belastetem Niederschlagswasser nach DWA-A 102

Quantitativ:
Auf die Schaffung von Rückhalteräumen kann verzichtet werden, wenn mindestens eine der drei Bedingungen D, E und F des Kapitels 6 des Merkblattes DWA-M 153 eingehalten wird.

D) Das anfallende Wasser wird in einen Teich bzw. See oder Fluss entsprechend Kapitel 5.1 eingeleitet.
Bedingung nicht erfüllt

E) Auf eine Gewässerstrecke von 1.000 m Länge darf nicht mehr als 0,5 ha undurchlässige Fläche angeschlossen sein.
Bedingung nicht erfüllt

F) Es sind weniger als 10 m³ Gesamtspeichervolumen erforderlich.
Bedingung muss näher geprüft werden

Fazit: Es muss geprüft werden, in welchem Umfang eine Schaffung von Rückhalteräumen notwendig ist.

4.2.3.2. Qualitative Gewässerbelastung

Die Beurteilung der qualitativen Gewässerbelastung erfolgt nach dem Arbeitsblatt DWA-A 102-2.

Die Einstufung der angeschlossenen befestigten Flächen in Flächengruppen und Belastungskategorien wird gemäß Tabelle A.1 des DWA-A 102 durchgeführt.

Dächer wurden der Flächengruppe D und somit der Belastungskategorie I zugeordnet. Es handelt sich dabei um Wohngebäude ohne erkennbare Belastung der Dachflächen.

Hofflächen werden der Flächengruppe V1 und somit ebenfalls der Belastungskategorie I zugeordnet. Gemäß Ortseinsicht handelt es sich um Bereiche mit geringem Verkehrsaufkommen. Da es sich überwiegend um Wohngebäude handelt, ist nicht mit nennenswerten Verschmutzungen der Hofflächen zu rechnen.

Bei den Verkehrsflächen handelt es sich gemäß Ortseinsicht um eine gering befahrene Wohnstraße. Durchgangsverkehr gibt es nicht. Diese Flächen werden der Flächengruppe V1 und demzufolge der Belastungskategorie I zugeordnet.
Die qualitative Berechnung nach dem Arbeitsblatt DWA-A 102/2 führt zu nachstehendem Ergebnis:

Ermittlung der erforderlichen Wirksamkeit des Stoffrückhalts für AFS63 nach DWA-A 102

Projekt: Wasserrechtsverfahren - Einleiten von Niederschlagswasser aus dem WA Pfarrerbergweg
AG: Gemeinde Haibach
Einzugsgebiete E Pfarrerbergweg, Einleitungsstelle A I

Nr.	Teilfläche $A_{b,a,i}$	Flächenart	Flächengröße Ab,a,i [ha]	Flächengruppe gemäß Tabelle A.1, A 102	Belastungskategorie gemäß Tabelle A.1, A 102	Flächenspezifischer Stoffabtrag $b_{R,a,AFS63}$ gemäß Tabelle 4, A 102 [kg/ha*a]	Stoffabtrag $B_{R,a,AFS63,i}$ = $A_{b,a,i}$ * $b_{R,a,AFS63,i}$ [kg/a]
1	Ab,a,1	Wohnstraße	0,152	V1	I	280,00	42,56
3	Ab,a,3	Hof	0,106	V1	I	280,00	29,68
4	Ab,a,4	Dach	0,172	D	I	280,00	48,16

Gesamtgebiet $A_{b,a} = \Sigma A_{b,a,i}$ = 0,43 ha

Stoffabtrag des Gebietes $B_{R,a,AFS63} = \Sigma B_{R,a,AFS63,i}$ = 120,40 kg/a

Flächenspezifischer Stoffabtrag $b_{R,a,AFS63} = B_{R,a,AFS63} / A_{b,a}$ = 280,00 kg / ha*a

Zulässiger flächenspezifischer Stoffabtrag $b_{R,e,zul,AFS63}$ = 280,00 kg / ha*a

$b_{R,a,AFS63}$ ≤ $b_{R,e,zul,AFS63}$

Niederschlagswasserbehandlung nicht erforderlich!

Erforderlicher Wirkungsgrad der Behandlungsmaßnahme $\eta_{erf} = Max[0;1-b_{R,e,zul,AFS63} / b_{R,a,AFS63}] * 100$ = 0%

Resultierender Stoffaustrag nach der Behandlungsmaßnahme $B_{R,e,AFS63} = (1 - \eta_{ges}) * B_{R,a,AFS63}$ = 120 kg/a

Abbildung 3: Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers nach dem Areitsblatt DWA-A 102

Gemäß dem Arbeitsblatt DWA-A 102 (siehe Anhang 2) ist für das Einzugsgebiet Bäckeräcker keine Niederschlagswasserbehandlung erforderlich.

4.2.3.3. Quantitative Gewässerbelastung

Die quantitative Berechnung nach dem Merkblatt DWA-M 153 führt zu nachstehendem Ergebnis:

Hydraulische Gewässerbelastung

Projekt : Baugebiet Pfarrerbergweg **Datum :** 26.04.2024
Gewässer : Elisabethszeller Bach

Gewässerdaten

mittlere Wasserspiegelbreite b:		m	errechneter Mittelwasserabfluss MQ :		m³/s
mittlere Wassertiefe h:		m	bekannter Mittelwasserabfluss MQ :	0,037	m³/s
mittlere Fließgeschwindigkeit v:		m/s	1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ1:	0,7	m³/s

Flächen	Art der Befestigung	$A_{E,i}$ in ha	Ψ_m	A_u in ha
Schrägdach	Metall, Glas, Schiefer, Faserzement	0,172	0,9	0,155
Hoffläche	Pflaster mit dichten Fugen	0,106	0,75	0,079
Wohnstraße	Asphalt, fugenloser Beton	0,152	0,9	0,137
Gartenfläche	steiles Gelände	0,706	0,1	0,071
		Σ = 1,136		Σ = 0,442

Emissionsprinzip nach Kap. 6.3.1
Regenabflussspende q_R : 30 l/(s·ha)
Drosselabfluss Q_{Dr} : 13 l/s

Imissionsprinzip nach Kap.6.3.2
Einleitungswert e_w : 3 -
Drosselabfluss $Q_{Dr,max}$: 111 l/s

Maßgebend zur Berechnung des Speichervolumens ist Q_{Dr} = 13 l/s

Abbildung 4: Quantitative Gewässerbelastung nach dem Merkblatt DWA-M 153

Da die Versickerung des Niederschlagswassers im Baugebiet selbst nicht möglich ist, wird das Niederschlagswasser aus dem Stauraumkanal gedrosselt in den Elisabethszeller Bach abgeleitet.

Durch eine Ortseinsicht konnte festgestellt werden, dass es sich bei dem Elisabethszeller Bach um einen kleinen Hügel- und Berglandbach handelt. Die Gewässerdaten wurde beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt Deggendorf angefragt (MQ = 0,037 m³/s, HQ1 = 0,7 m³/s).

Der rechnerische Nachweis der geplanten Regenwasserrückhaltung erfolgt nach dem Merkblatt DWA-M 153 bzw. dem Arbeitsblatt DWA-A 117. Laut dem Merkblatt DWA-M 153 ist eine maximale Einleitungsmenge von 13 l/s zulässig.

Die Dimensionierung für das Regenrückhaltebecken bzw. den Stauraumkanal erfolgt mittels vereinfachtem Verfahren nach dem Arbeitsblatt DWA-A 117 für ein Regenereignis mit n = 0,2 (Regenereignis mit statistischer Wiederkehr einmal in 5 Jahren).

61 m³ (s. Gutachten + Berechnung) *

Es ergibt sich ein erforderliches Rückhaltevolumen von rund 112 m³. Der vorhandene Stauraumkanal hat ein Volumen von rund 76 m³ (DN 1200, l = 67,9 m). Jeder Parzellenbesitzer muss das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in einer Regenrückhalteeinrichtung (DN 2500) mit gedrosselter Ableitung zum Regenwasserkanal fassen. Die Rückhaltemenge von rund 5 m³ je Parzelle und einem Drosselabfluss von 0,6 l/s wurden in der Bemessung des Regenrückhalteraums berücksichtigt. Insgesamt ergibt sich durch die Retentionsschächte ein Rückhaltevolumen von 11 Parzellen x 5 m³ = 55 m³. Rechnerisch können somit rund 131 m³ (erforderliches Volumen von 112 m³) Regenwasser zurückgehalten werden. *

Zusätzlich verfügen die Zisternen über einen Brauchwasserspeicher von jeweils 4 m³.

Die Gemeinde Haibach erstellte bereits im Zuge der Baugebietserschließung die vorgeschriebene Regenwasserzisternen, um die technisch einwandfreie Rückhaltung und Ableitung des Niederschlagswassers aus den einzelnen Parzellen zu gewährleisten.

Gesamtbetrachtung		
Speichervolumen Rückhaltezisternen	11 * 5 m³ = 55	m³
Speichervolumen Stauraumkanal	76	m³
Gesamtvolumen	131	m³
undurchlässiges Einzugsgebiet gesamt	0,442	ha
max Drosselabfluss Wirbeldrossel	13	l/s
erf. Rückhaltevolumen gemäß A-117	61, 112	m³ *
> Rückhaltevolumen ausreichend *		

Abbildung 5: Gesamtbetrachtung Rückhaltevolumen

* s. Berechnung nächste Seite

Da es sich um ein zweistufiges System handelt, bei dem das Zusammenspiel von Rückhaltezisternen und Stauraumkanal erfolgt, wurde eine Einzelbetrachtung der jeweiligen Zisternen je nach angeschlossener befestigter Fläche durchgeführt.

An eine Regenrückhaltezisterne ist eine durchschnittliche Dachfläche von 160 m²/Parzelle angeschlossen (Abflussbeiwert 0,9 = 144 m²). Die im Schacht integrierte Schwimmerdrossel besitzt einen Drosselabfluss von 0,6 l/s. Entsprechend ist das vorhandene Retentionsvolumen von 5 m³ ausreichend.
An das System Stauraumkanal sind dann die Wohnstraße, Hofflächen und steilen Grünflächen direkt angeschlossen. Die angeschlossene undurchlässige Fläche wurden entsprechend um die Dachflächen reduziert. Auch der Stauraumkanal ist ausreichend dimensioniert.

Einzelbetrachtung Rückhalteziserne		
Speichervolumen Rückhaltezisternen je Parzelle	5	m³
undurchlässiges Einzugsgebiet (ca. 160 m² Dachflächen pro Parzelle)	0,0144	ha
max Drosselabfluss	0,6	l/s
erf. Rückhaltevolumen gemäß A-117	3	m³
> Rückhaltevolumen ausreichend		

Einzelbetrachtung Stauraumkanal		
Speichervolumen Stauraumkanal	76	m³
undurchlässiges Einzugsgebiet (Wohnstraße, Hofflächen, Grünflächen)	0,287	ha
max Drosselabfluss	13	l/s
erf. Rückhaltevolumen gemäß A-117	61	m³
> Rückhaltevolumen ausreichend		

Abbildung 6: Einzelbetrachtung Rückhaltevolumen

4.2.4. Beantragte Einleitungswassermenge (Regenwasser)

Einleitungsstelle/ Flurnummer	Ortsteil/ Gewässer	Entwässerungs-gebiet A_E befestigte Fläche A_U	max. Einleitungsmenge	Einleitungsstelle
Flur-Nr. 1938	Elisabethszeller Bach	A_E = 1,136 ha A_U = 0,442 ha	Q_{max} = 13 l/s	Einleitungsstelle A I

Tabelle 4: Beantragte Einleitungswassermenge

4.3. Kläranlage

Nicht relevant.

5. Auswirkungen des Vorhabens

5.1. Durch Einleitung aus der Kanalisation

Durch den Bau der Regenrückhaltung (Stauraumkanal) wird der Abfluss aus dem Baugebiet auf 13 l/s gedrosselt. Da die Regenrückhalteeinrichtung auf ein 5- jähriges Regenereignis ausgelegt wurde, ist keine Verschlechterung im Bereich der Einleitungsstelle zu erwarten.

5.2. Durch Einleiten aus der Kläranlage

Nicht relevant.

6. Rechtsverhältnisse

Mit den vorliegenden Unterlagen wird eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem WA Pfarrerbergweg in den Elisabethszeller Bach beantragt.

7. Kostenzusammenstellung

Nicht relevant.

8. Durchführung des Vorhabens

Das Baugebiet WA Pfarrerbergweg wurde bereits im Jahr 2018 erschlossen.

9. Wartung und Verwaltung der Anlage

Die Wartung und Verwaltung der Abwasseranlage obliegt der Gemeinde Haibach.

Anhang 1

Niederschlagsdaten für Haibach nach KOSTRA-DWD 2020

KOSTRA-DWD 2020

Nach den Vorgaben des Deutschen Wetterdienstes - Hydrometeorologie -

Niederschlagshöhen nach KOSTRA-DWD 2020

Rasterfeld	: Zeile 183, Spalte 183	INDEX_RC	: 183183
Ortsname	: Haibach (BY)		
Bemerkung	:		

Dauerstufe D	Niederschlagshöhen hN [mm] je Wiederkehrintervall T [a]								
	1 a	2 a	3 a	5 a	10 a	20 a	30 a	50 a	100 a
5 min	7,3	9,0	10,0	11,3	13,2	15,2	16,5	18,2	20,7
10 min	9,5	11,7	13,0	14,7	17,2	19,8	21,5	23,7	26,9
15 min	10,9	13,4	14,9	16,9	19,8	22,7	24,7	27,2	30,9
20 min	12,0	14,7	16,4	18,5	21,7	24,9	27,1	29,9	33,9
30 min	13,6	16,7	18,5	21,0	24,6	28,3	30,7	33,9	38,4
45 min	15,4	18,8	20,9	23,7	27,8	32,0	34,7	38,3	43,4
60 min	16,7	20,5	22,8	25,8	30,2	34,8	37,7	41,6	47,2
90 min	18,8	23,0	25,6	29,0	34,0	39,1	42,4	46,8	53,1
2 h	20,4	25,0	27,8	31,5	36,9	42,4	46,1	50,8	57,6
3 h	22,9	28,0	31,2	35,4	41,4	47,6	51,7	57,0	64,6
4 h	24,8	30,4	33,8	38,4	44,9	51,6	56,0	61,8	70,1
6 h	27,8	34,0	37,9	43,0	50,3	57,8	62,8	69,2	78,5
9 h	31,1	38,1	42,5	48,1	56,3	64,8	70,3	77,5	87,9
12 h	33,7	41,3	46,0	52,2	61,0	70,2	76,2	84,0	95,3
18 h	37,8	46,3	51,5	58,4	68,3	78,6	85,3	94,1	106,7
24 h	40,9	50,1	55,8	63,3	74,0	85,1	92,4	101,9	115,6
48 h	49,6	60,8	67,7	76,7	89,8	103,2	112,0	123,6	140,1
72 h	55,5	68,0	75,7	85,9	100,5	115,5	125,4	138,3	156,8
4 d	60,2	73,7	82,0	93,0	108,8	125,1	135,8	149,8	169,9
5 d	64,0	78,4	87,3	99,0	115,8	133,1	144,5	159,4	180,8
6 d	67,3	82,4	91,8	104,1	121,8	140,1	152,0	167,7	190,1
7 d	70,3	86,0	95,8	108,6	127,1	146,2	158,7	175,0	198,5

Legende

T	Wiederkehrintervall, Jährlichkeit in [a]: mittlere Zeitspanne, in der ein Ereignis einen Wert einmal erreicht oder überschreitet
D	Dauerstufe in [min, h, d]: definierte Niederschlagsdauer einschließlich Unterbrechungen
hN	Niederschlagshöhe in [mm]

itwh KOSTRA-DWD 2020 4.2.1 · Copyright © itwh GmbH 2023 · Engelbosteler Damm 22 · 30167 Hannover · www.itwh.de

KOSTRA-DWD 2020

Nach den Vorgaben des Deutschen Wetterdienstes - Hydrometeorologie -

Niederschlagsspenden nach KOSTRA-DWD 2020

Rasterfeld : Zeile 183, Spalte 183 INDEX_RC : 183183
Ortsname : Haibach (BY)
Bemerkung :

Dauerstufe D	Niederschlagspenden rN [l/(s·ha)] je Wiederkehrintervall T [a]								
	1 a	2 a	3 a	5 a	10 a	20 a	30 a	50 a	100 a
5 min	243,3	300,0	333,3	376,7	440,0	506,7	550,0	606,7	690,0
10 min	158,3	195,0	216,7	245,0	286,7	330,0	358,3	395,0	448,3
15 min	121,1	148,9	165,6	187,8	220,0	252,2	274,4	302,2	343,3
20 min	100,0	122,5	136,7	154,2	180,8	207,5	225,8	249,2	282,5
30 min	75,6	92,8	102,8	116,7	136,7	157,2	170,6	188,3	213,3
45 min	57,0	69,6	77,4	87,8	103,0	118,5	128,5	141,9	160,7
60 min	46,4	56,9	63,3	71,7	83,9	96,7	104,7	115,6	131,1
90 min	34,8	42,6	47,4	53,7	63,0	72,4	78,5	86,7	98,3
2 h	28,3	34,7	38,6	43,8	51,3	58,9	64,0	70,6	80,0
3 h	21,2	25,9	28,9	32,8	38,3	44,1	47,9	52,8	59,8
4 h	17,2	21,1	23,5	26,7	31,2	35,8	38,9	42,9	48,7
6 h	12,9	15,7	17,5	19,9	23,3	26,8	29,1	32,0	36,3
9 h	9,6	11,8	13,1	14,8	17,4	20,0	21,7	23,9	27,1
12 h	7,8	9,6	10,6	12,1	14,1	16,3	17,6	19,4	22,1
18 h	5,8	7,1	7,9	9,0	10,5	12,1	13,2	14,5	16,5
24 h	4,7	5,8	6,5	7,3	8,6	9,8	10,7	11,8	13,4
48 h	2,9	3,5	3,9	4,4	5,2	6,0	6,5	7,2	8,1
72 h	2,1	2,6	2,9	3,3	3,9	4,5	4,8	5,3	6,0
4 d	1,7	2,1	2,4	2,7	3,1	3,6	3,9	4,3	4,9
5 d	1,5	1,8	2,0	2,3	2,7	3,1	3,3	3,7	4,2
6 d	1,3	1,6	1,8	2,0	2,3	2,7	2,9	3,2	3,7
7 d	1,2	1,4	1,6	1,8	2,1	2,4	2,6	2,9	3,3

Legende

T	Wiederkehrintervall, Jährlichkeit in [a]: mittlere Zeitspanne, in der ein Ereignis einen Wert einmal erreicht oder überschreitet
D	Dauerstufe in [min, h, d]: definierte Niederschlagsdauer einschließlich Unterbrechungen
rN	Niederschlagsspende in [l/(s·ha)]

itwh KOSTRA-DWD 2020 4.2.1 · Copyright © itwh GmbH 2023 · Engelbosteler Damm 22 · 30167 Hannover · www.itwh.de

KOSTRA-DWD 2020

Nach den Vorgaben des Deutschen Wetterdienstes - Hydrometeorologie -

Toleranzwerte der Niederschlagshöhen und -spenden nach KOSTRA-DWD 2020

Rasterfeld : Zeile 183, Spalte 183 INDEX_RC : 183183
Ortsname : Haibach (BY)
Bemerkung :

Dauerstufe D	Toleranzwerte UC je Wiederkehrintervall T [a] in [±%]								
	1 a	2 a	3 a	5 a	10 a	20 a	30 a	50 a	100 a
5 min	15	16	17	18	18	19	19	20	20
10 min	19	20	21	22	23	23	24	24	25
15 min	21	22	23	24	25	25	26	26	27
20 min	21	23	24	25	26	26	27	27	28
30 min	22	24	25	25	26	27	28	28	29
45 min	22	24	25	25	26	27	28	28	28
60 min	22	23	24	25	26	27	27	28	28
90 min	21	22	23	24	25	26	26	27	27
2 h	20	21	22	23	24	25	25	26	26
3 h	18	20	21	22	23	24	24	24	25
4 h	17	19	20	21	22	23	23	23	24
6 h	16	18	18	19	20	21	21	22	22
9 h	15	17	17	18	19	20	20	20	21
12 h	15	16	16	17	18	19	19	19	20
18 h	14	15	15	16	17	18	18	18	19
24 h	13	14	15	15	16	17	17	18	18
48 h	13	14	14	15	15	16	16	16	17
72 h	14	14	14	15	15	15	16	16	16
4 d	15	15	15	15	15	16	16	16	16
5 d	15	15	15	15	15	16	16	16	16
6 d	16	16	16	16	16	16	16	16	16
7 d	17	16	16	16	16	16	16	16	17

Legende

T	Wiederkehrintervall, Jährlichkeit in [a]: mittlere Zeitspanne, in der ein Ereignis einen Wert einmal erreicht oder überschreitet
D	Dauerstufe in [min, h, d]: definierte Niederschlagsdauer einschließlich Unterbrechungen
UC	Toleranzwert der Niederschlagshöhe und -spende in [±%]

itwh KOSTRA-DWD 2020 4.2.1 · Copyright © itwh GmbH 2023 · Engelbosteler Damm 22 · 30167 Hannover · www.itwh.de

Anhang 2

Ermittlung der erforderlichen Wirksamkeit des Stoffrückhaltes für AFS63 nach dem Arbeitsblatt DWA-A 102

Ermittlung der erforderlichen Wirksamkeit des Stoffrückhalts für AFS63 nach DWA-A 102

Projekt: Wasserrechtsverfahren - Einleiten von Niederschlagswasser aus dem WA Pfarrerbergweg
AG: Gemeinde Haibach
Einzugsgebiete E Pfarrerbergweg, Einleitungsstelle A I

Nr.	Teilfläche $A_{b,a,i}$	Flächenart	Flächengröße Ab,a,i [ha]	Flächengruppe gemäß Tabelle A.1, A 102	Belastungskategorie gemäß Tabelle A.1, A 102	Flächenspezifischer Stoffabtrag $b_{R,a,AFS63}$ gemäß Tabelle 4, A 102 [kg/ha*a]	Stoffabtrag $B_{R,a,AFS63,i} = A_{b,a,i} * b_{R,a,AFS63,i}$ [kg/a]
1	Ab,a,1	Wohnstraße	0,152	V1	I	280,00	42,56
3	Ab,a,3	Hof	0,106	V1	I	280,00	29,68
4	Ab,a,4	Dach	0,172	D	I	280,00	48,16

Gesamtgebiet $A_{b,a} = \Sigma A_{b,a,i}$ = 0,43 ha

Stoffabtrag des Gebietes $B_{R,a,AFS63} = \Sigma B_{R,a,AFS63,i}$ = 120,40 kg/a

Flächenspezifischer Stoffabtrag $b_{R,a,AFS63} = B_{R,a,AFS63} / A_{b,a}$ = 280,00 kg / ha*a

Zulässiger flächenspezifischer Stoffabtrag $b_{R,e,zul,AFS63}$ = 280,00 kg / ha*a

$b_{R,a,AFS63} \geq b_{R,e,zul,AFS63}$

Niederschlagswasserbehandlung nicht erforderlich!

Erforderlicher Wirkungsgrad der Behandlungsmaßnahme $\eta_{erf} = Max[0;1-b_{R,e,zul,AFS63} / b_{R,a,AFS63}] * 100$ = 0%

Resultierender Stoffaustrag nach der Behandlungsmaßnahme $B_{R,e,AFS63} = (1 - \eta_{ges}) * B_{R,a,AFS63}$ = 120 kg/a

Anhang 3

Quantitative Berechnung nach dem Merkblatt DWA-M 153

Hydraulische Gewässerbelastung

Projekt : Baugebiet Pfarrerbergweg **Datum :** 26.04.2024
Gewässer : Elisabethszeller Bach

Gewässerdaten

mittlere Wasserspiegelbreite b:		m	errechneter Mittelwasserabfluss MQ :		m³/s
mittlere Wassertiefe h:		m	bekannter Mittelwasserabfluss MQ :	0,037	m³/s
mittlere Fließgeschwindigkeit v:		m/s	1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ1:	0,7	m³/s

Flächen	Art der Befestigung	$A_{E,i}$ in ha	Ψ_m	A_u in ha
Schrägdach	Metall, Glas, Schiefer, Faserzement	0,172	0,9	0,155
Hoffläche	Pflaster mit dichten Fugen	0,106	0,75	0,079
Wohnstraße	Asphalt, fugenloser Beton	0,152	0,9	0,137
Gartenfläche	steiles Gelände	0,706	0,1	0,071
		Σ = 1,136		Σ = 0,442

Emissionsprinzip nach Kap. 6.3.1

Regenabflussspende q_R : 30 l/(s·ha)
Drosselabfluss Q_{Dr} : 13 l/s

Imissionsprinzip nach Kap.6.3.2

Einleitungswert e_w : 3 -
Drosselabfluss $Q_{Dr,max}$: 111 l/s

Maßgebend zur Berechnung des Speichervolumens ist QDr = 13 l/s

Anhang 4

Nachweis des erforderlichen Regenrückhaltevolumens mittels vereinfachtem Verfahren nach dem Arbeitsblatt DWA-A 117

Bemessung Regenrückhalteraum
Baugebiet "Pfarrerbergweg"

gemäß Arbeitsblatt ATV - A 117 vom Dezember 2013
Näherungsverfahren

1. Eingabedaten:

undurchlässiges Einzugsgebiet	A_u =	~~0,442~~	ha
Wiederkehrzeit	T_n =	5	a
min. Drosselabfluß	$Q_{ab,min}$ =	0	l/s
max. Drosselabfluß	$Q_{ab,max}$ =	13	l/s

2. Ermittlung von Kenndaten

Überschreitungshäufigkeit	$n_ü$ =	0,2	1/a
Bemessungsabfluß =1/2 * ($Q_{ab\,min}$ + $Q_{ab\,max}$)	Q_{ab} =	~~6,5~~	~~l/s~~
mittlere Drosselabflußspende	$q_{dr,r,u}$ =	14,7	l/(s*ha)

13 l/s (Wirbeldrossel)

3. Ermittlung des Basisvolumens

spezifisches Rückhaltevolumen des Regenrückhalteraums

$$V_{s,u} = (r_{D,n} - q_{dr,r,u}) * D * f_Z * f_A * 0{,}06$$

Niederschlagsdaten entsprechend KOSTRA-Atlas, DWD 2020

Zuschlagsfaktor	f_Z :	1,20	[-]
Abminderungsfaktor	f_A :	1,00	[-]

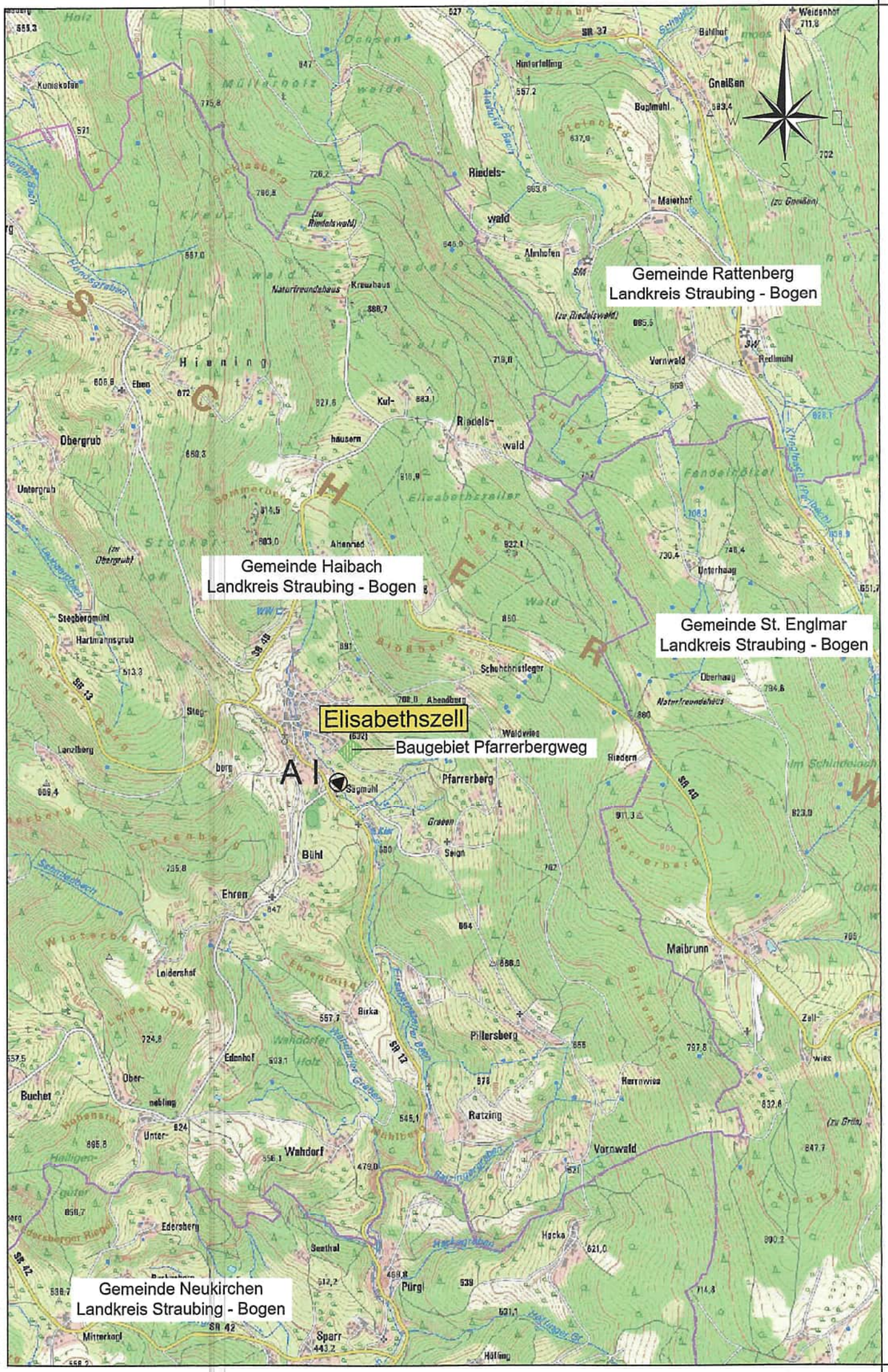
Regendauer	Niederschlagshöhe	Blockregenspende	Zuschlagsfaktor	Abminderungsfaktor	spez. Rückhaltevolumen
D	h	$r_{D,n}$	f_Z	f_A	$V_{s,u}$
[min] bzw. [h]	[mm]	[l/(s*ha)]	[-]	[-]	[m³/ha $_{Au}$]
5 min	11,3	376,7	1,20	1,00	130
10 min	14,7	245,0	1,20	1,00	166
15 min	16,9	187,5	1,20	1,00	187
20 min	18,5	154,2	1,20	1,00	201
30 min	21,0	116,7	1,20	1,00	220
45 min	23,7	87,8	1,20	1,00	237
60 min	25,8	71,7	1,20	1,00	246
1,5 h	29,0	53,7	1,20	1,00	253
2 h	31,5	43,8	1,20	1,00	251
3 h	35,4	32,8	1,20	1,00	235
4 h	38,4	26,7	1,20	1,00	207
6 h	43,0	19,9	1,20	1,00	135
9 h	48,1	14,8	1,20	1,00	4
12 h	52,2	12,1	1,20	1,00	-135
18 h	58,4	9,0	1,20	1,00	-443
24 h	63,3	7,3	1,20	1,00	-767
48 h	76,7	4,4	1,20	1,00	-2.136
72 h	85,9	3,3	1,20	1,00	-3.546

maßgebende Regendauer:	D_m =	2	[min] bzw. [h]
erforderliches spezifisches Volumen:	$V_{s,u}$ =	253	m³/ha $_{Au}$

4. Ermittlung des erf. Rückhaltevolumens

erforderliches Gesamtvolumen $V = V_{s,u} * A_u$	V =	~~112~~	~~m³~~

84 ohne Zisternen → mit Zisternen s. Erläuterung s. M



WASSERRECHTSVERFAHREN

vom Mai 2024

Zeichenerklärung

— — — —	Gemeindegrenze
———	Einzugsgebiet
A I	Einleitungsstelle

Bescheid vom 22.10.2026
Az.: 21-6411/12
Landratsamt Straubing-Bogen

~~Geprüft~~ Gesehen
im wasserrechtlichen Verfahren
Amtlicher Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Deggendorf, 22. DEZ. 2025
Bachl

AENDERUNG	DATUM	INDEX	NAME

INHALT **Übersichtskarte**

BAUHERR Gemeinde Haibach
Schulstraße 1
94353 Haibach

VORHABEN Einleiten von Niederschlagswasser aus dem WA Pfarrerbergweg in den Elisabethszeller Bach

ANLAGE 2.1	MASSSTAB 1:25000	PLANGROESSE	0,12 m²
		BEARBEITET	Hollweck
PLANNUMMER 01	PROJEKTNUMMER 33610	GEZEICHNET	Schedlbauer
		GEPRUEFT	Hollweck
DATUM 16. Mai 2024		DATEI 33610_WW_UEK_Pfarrerbergweg.dwg	

UNTERSCHRIFT

Entwurfsverfasser M. Hollweck

Bauherr Schoß

SEHLHOFF
INGENIEURE | ARCHITEKTEN
Rachelstraße 53
94315 Straubing
Telefon 09421 9264-0
straubing@sehlhoff.eu
www.sehlhoff.eu

"Diese Zeichnung ist unser geistiges Eigentum. Sie darf gemäß §§12 und 11fi UrhG und 823 BGB ohne unsere schriftliche Genehmigung weder vervielfältigt und unbefugt verwertet, noch Dritten zur Einsicht überlassen oder in sonstiger Weise inhaltlich mitgeteilt werden."

Elisabethszell

Gemeinde Haibach
Landkreis Straubing-Bogen



Zeichenerklärung

	Regenwasserkanal
	Schmutzwasserkanal
	Einleitungsstelle A I
	SSK
	Grenze Einzugsgebiet
E 1,13 \| 39	Gebietsfläche E: Gebietsnummer 1,13: Teilgebietsfläche in ha 39: Befestigungsgrad in %
	Fahrbahn, Gehweg (Asphalt)
	Gehweg (Schotter)
	Einschnittsböschung
	Dammböschung
	Außengebiet / Grünfläche
	Betonpflaster
	Rasenfugenpflaster
	Mulde
	Dachflächen
	Hofflächen
	Tiefbord
	Einzeiler
	Gewässer

WASSERRECHTSVERFAHREN

vom Mai 2024

Bescheid vom 22.10.2026
Az.: 21- 6411/2
Landratsamt Straubing-Bogen

Geprüft ~~/ Gesehen~~
im wasserrechtlichen Verfahren
Amtlicher Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Deggendorf, 22. DEZ. 2025
Bachl
Bachl

AENDERUNG	DATUM	INDEX	NAME

INHALT **Berechnungslageplan**

BAUHERR Gemeinde Haibach
Schulstraße 1
94353 Haibach

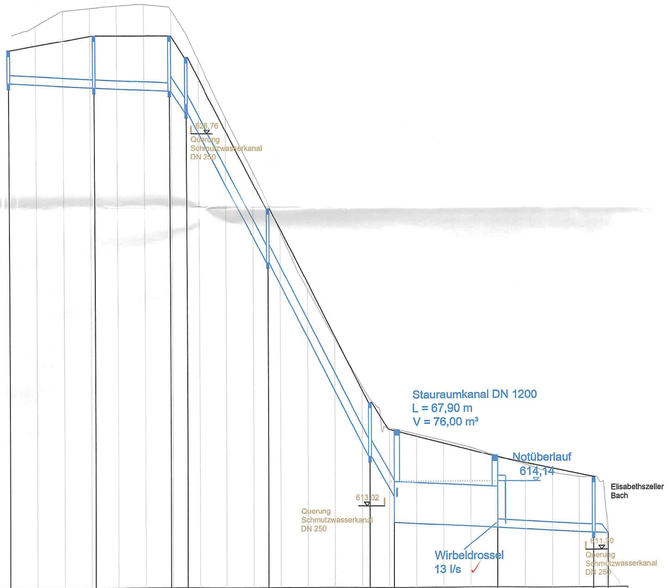
VORHABEN Einleiten von Niederschlagswasser aus dem WA Pfarrerbergweg in den Elisabethszeller Bach

ANLAGE 2.2	MASSSTAB 1:500	PLANGROESSE	0,45 m²
		BEARBEITET	Hollweck
PLANNUMMER 02	PROJEKTNUMMER 33610	GEZEICHNET	Schedlbauer
		GEPRUEFT	Hollweck
DATUM 16. Mai 2024		DATEI 33610_WW_BRLP_Pfarrerbergweg.dwg	

UNTERSCHRIFT
Entwurfsverfasser
Bauherr

SEHLHOFF INGENIEURE | ARCHITEKTEN
Rachelstraße 53
94315 Straubing
Telefon 09421 9264-0
straubing@sehlhoff.eu
www.sehlhoff.eu

"Diese Zeichnung ist unser geistiges Eigentum. Sie darf gemäß §§ 2 und 16 UrhG und § 23 BGB ohne unsere schriftliche Genehmigung weder vervielfältigt und zugänglich verwertet, noch Dritten zur Einsicht überlassen oder in sonstiger Weise inhaltlich mißbräuchlich genutzt werden."


626,76
Querung
Schmutzwasserkanal
DN 250
Stauraumkanal DN 1200
L = 67,90 m
V = 76,00 m³
Notüberlauf
614,14
Elisabethszeller
Bach
613,92
Querung
Schmutzwasserkanal
DN 250
Wirbeldrossel
13 l/s
611,58
Querung
Schmutzwasserkanal
DN 250

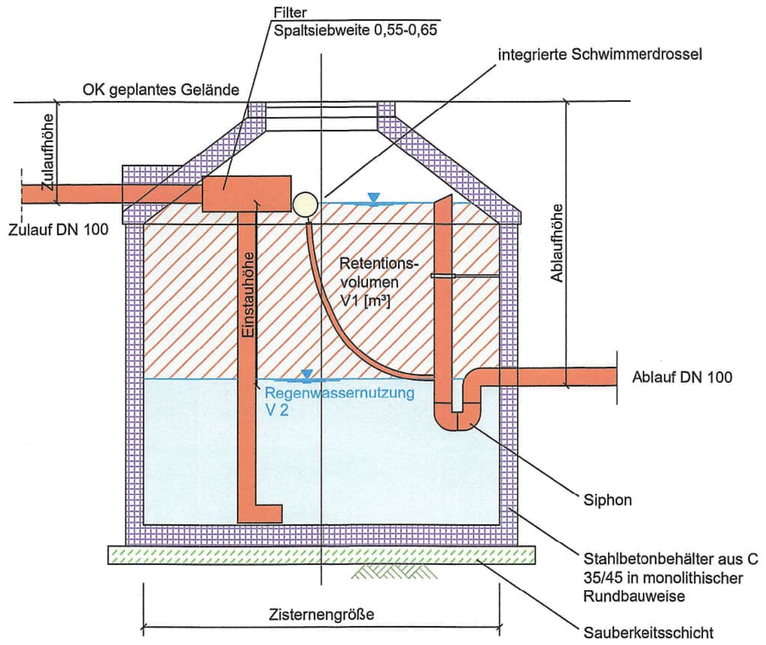
NN 610 m

| | | |

Legende Retentionsschacht

- Betonfertigteil
- unbewehrter Beton
- gewachsener Boden

Systemschnitt für Retentionsschacht



Parzellennummer	Parzellengröße in [ha]	Zisternendurchmesser	Q_d [l/s]	V_1 in [m³]	V_2 in [m³]
Parzelle 1	874,00	2500	0,60	5,00	4,00
Parzelle 2	802,00	2500	0,60	5,00	4,00
Parzelle 3	848,00	2500	0,60	5,00	4,00
Parzelle 4	842,00	2500	0,60	5,00	4,00
Parzelle 5	964,00	2500	0,60	5,00	4,00
Parzelle 6	860,00	2500	0,60	5,00	4,00
Parzelle 7	852,00	2500	0,60	5,00	4,00
Parzelle 8	842,00	2500	0,60	5,00	4,00
Parzelle 9	919,00	2500	0,60	5,00	4,00
Parzelle 10	813,00	2500	0,60	5,00	4,00
Parzelle 11	808,00	2500	0,60	5,00	4,00

"Diese Zeichnung ist unser geistiges Eigentum. Sie darf gemäß §§ 2 und 11ff UrhG und 823 BGB ohne unsere schriftliche Genehmigung weder vervielfältigt und verbreitet, noch Dritten zur Einsicht überlassen oder in sonstiger Weise inhaltlich mitgeteilt werden."

WASSERRECHTSVERFAHREN vom Mai 2024

Bescheid vom 22.10.2026
Az.: 21-641112
Landratsamt Straubing-Bogen

Geprüft ~~Gesehen~~
im wasserrechtlichen Verfahren
Amtlicher Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Deggendorf, 22. DEZ. 2025
Bachl

AENDERUNG	DATUM	INDEX	NAME

INHALT **Detailplan Retentionsschacht**

BAUHERR Gemeinde Haibach
Schulstraße 1
94353 Haibach

VORHABEN Einleiten von Niederschlagswasser aus dem WA Pfarrerbergweg in den Elisabethszeller Bach

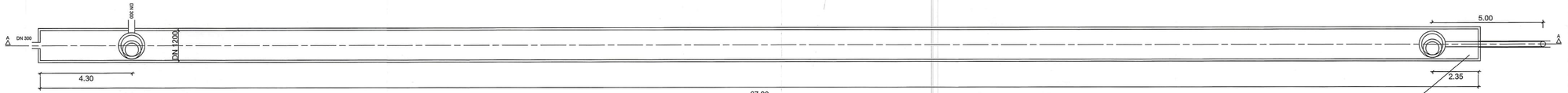
ANLAGE 4.1	MASSSTAB 1:25	PLANGROESSE	0,17 m²
		BEARBEITET	Hollweck
PLANNUMMER 04	PROJEKTNUMMER 33610	GEZEICHNET	Schedlbauer
		GEPRUEFT	Hollweck
DATUM 16. Mai 2024		DATEI 33610_WW_DP_Retentionsschacht_Pfarrerbergweg.dwg	

UNTERSCHRIFT
Entwurfsverfasser M. Hollweck
Bauherr Schoß

SEHLHOFF INGENIEURE | ARCHITEKTEN
Rachelstraße 53
94315 Straubing
Telefon 09421 9264-0
straubing@sehlhoff.eu
www.sehlhoff.eu

Stauraumkanal DN 1200
V : 76 m³

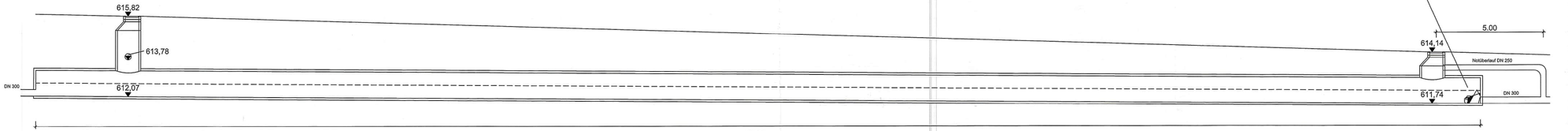
Draufsicht



Detail Drossel



Schnitt A-A



WASSERRECHTSVERFAHREN vom Mai 2024

Lagesystem:	☐ Gauß-/Krüger-Koordinaten	☐ UTM-Koordinaten
Höhensystem:	☐ DHHN12 [m.ü.NN]	☐ DHHN2016 [m.ü.NHN]

Bescheid vom 22.10.2026
Az.: 21 - 64.1112
Landratsamt Straubing-Bogen

Geprüft ~~/ Gesehen~~
im wasserrechtlichen Verfahren
Amtlicher Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Deggendorf, 22. DEZ. 2025
Bachl

AENDERUNG	DATUM	INDEX	NAME

INHALT: Detailplan Stauraumkanal mit Drossel

BAUHERR: Gemeinde Haibach
Schulstraße 1
94353 Haibach

VORHABEN: Einleiten von Niederschlagswasser aus dem WA Pfarrerbergweg in den Elisabethszeller Bach

ANLAGE 4.2	MASSSTAB 1:100	PLANGROESSE	0,28 m²
		BEARBEITET	Hollweck
PLANNUMMER 05	PROJEKTNUMMER 33610	GEZEICHNET	Primbs
		GEPRUEFT	Hollweck
DATUM 16. Mai 2024		DATEI	33610_WW_DP_Stauraumkanal_Pfarrerberg

UNTERSCHRIFT
Entwurfsverfasser: M. Hollweck
Bauherr: Schötz

SEHLHOFF INGENIEURE | ARCHITEKTEN
Rachelstraße 53
94315 Straubing
www.sehlhoff.eu
Telefon 09421 9264-0
Telefax 09421 9264-90
straubing@sehlhoff.eu

"Diese Zeichnung ist unser geistiges Eigentum. Sie darf gemäß §§ 2,3 und 119 UrhG und 17 UWG weder vervielfältigt noch verbreitet noch sonst unbefugt verwertet, noch Dritten zur Einsicht überlassen oder in sonstiger Weise mißbräuchlich gebraucht werden."

Anlage 5

Wasserrechtsverfahren - Einleiten von Niederschlagswasser aus dem WA Pfarrerbergweg in den Elisabethszeller Bach

Grundstück

Vorhabensträger:	Gemeinde Haibach Schulstraße 1 94353 Haibach Telefon 09963 943039-0
Landkreis:	Straubing-Bogen
Entwurfsverfasser:	SEHLHOFF GMBH Rachelstraße 53 94315 Straubing Telefon 09421 9264-0

Aufgestellt:	Vorhabensträger:
SEHLHOFF GMBH Straubing, 16. Mai 2024 Markus Hollweck / MoEl	Gemeinde Haibach Haibach, Herr Bürgermeister Fritz Schötz
i. V. M. Hollweck	Schötz

Anlage 5.1
Betreff: Wasserrechtsverfahren - Einleiten von Niederschlagswasser aus dem WA Pfarrerbergweg in den Elisabethszeller Bach

(Vorhaben)

Gemeinde Haibach, Landkreis Straubing - Bogen

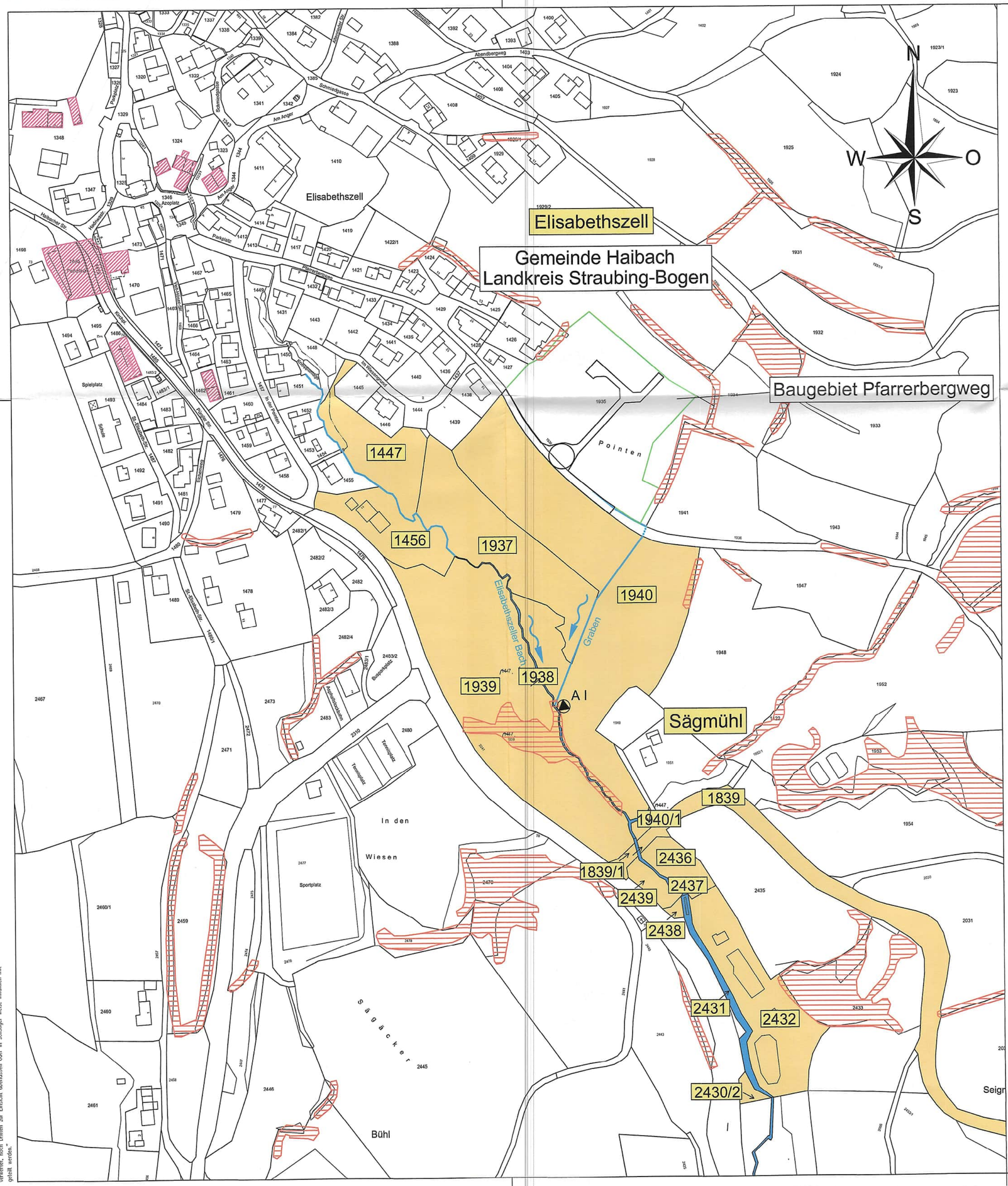
(Gemeinde, Landkreis)

VERZEICHNIS DER GRUNDSTÜCKE

Gemarkung: Elisabethszell

Datei: Grundstücksverzeichnis Stand: Mai 2024

	Grundstückseigentümer	
Flur-Nr.	**Lage**	**Name**
1938	**Einleitungsstelle A I**	Gemeinde Haibach
	Anlieger Oberstrom	
1937	Gemarkung Elisabethszell	Privat
1939	Gemarkung Elisabethszell	Privat
1456	Gemarkung Elisabethszell	Pfarrpfründestiftung Elisabethszell/ Privat
1447	Gemarkung Elisabethszell	Gemeinde Haibach
	Anlieger Unterstrom	
1940	Gemarkung Elisabethszell	Privat
1940/1	Gemarkung Elisabethszell	Privat
1839/1	Gemarkung Elisabethszell	Gemeinde Haibach
1839	Gemarkung Elisabethszell	Gemeinde Haibach
2436	Gemarkung Elisabethszell	Privat
2439	Gemarkung Elisabethszell	Privat
2437	Gemarkung Elisabethszell	Privat
2438	Gemarkung Elisabethszell	Gemeinde Haibach
2431	Gemarkung Elisabethszell	Privat
2432	Gemarkung Elisabethszell	Gemeinde Haibach Abwasserentsorgungs GmbH
2430/2	Gemarkung Elisabethszell	Privat



Zeichenerklärung	
387	betroffene Flurstücksnummern
A I	Einleitungsstelle
	Graben
	Einzugsgebiet
	Grundstücksfläche
	Bodendenkmal gemäß BayernAtlas
	Biotopkartierung gemäß BayernAtlas

WASSERRECHTSVERFAHREN

vom Mai 2024

AENDERUNG	DATUM	INDEX	NAME

INHALT **Grundstückslageplan**

BAUHERR
Gemeinde Haibach
Schulstraße 1
94353 Haibach

VORHABEN
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem WA Pfarrerbergweg in den Elisabethszeller Bach

ANLAGE 5.2	MASSSTAB 1:2000	PLANGROESSE	0,41 m²
		BEARBEITET	Hollweck
PLANNUMMER 05	PROJEKTNUMMER 33610	GEZEICHNET	Schedlbauer
		GEPRUEFT	Hollweck
DATUM 16. Mai 2024		DATEI 33610_WW_GRLP_Pfarrerbergweg.dwg	

UNTERSCHRIFT
Entwurfsverfasser
Bauherr

SEHLHOFF
INGENIEURE | ARCHITEKTEN
Rachelstraße 53
94315 Straubing
Telefon 09421 9264-0
straubing@sehlhoff.eu
www.sehlhoff.eu

"Diese Zeichnung ist unser geistiges Eigentum. Sie darf gemäß §§1,2 und 11ff UrhG und 823 BGB ohne unsere schriftliche Genehmigung weder vervielfältigt und unbefugt verwertet, noch Dritten zur Einsicht überlassen oder in sonstiger Weise inhaltlich mitgeteilt werden."